

Zeitschrift:	Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band:	64 (1991)
Artikel:	Der Obere Schweissacher von Wolfwil : einst Teil von Kestenholz? : Zur Geschichte des Grenzlandes Grossweier zwischen Wolfwil, Kestenholz und Schwarzhäusern (BE)
Autor:	Schenker, Erich
Kapitel:	Zusammenfassung und Ausblick
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-325109

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kaufvertrag von 1957 zeigt zudem folgendes auf: GB-Nr. 631 von 104,63 Aren Flächeninhalt nennt sich amtlich noch immer «*Neuweyer an Bächlimatten*», womit der «*nüwe wyer am Fulenbach zu Wolffwyl neben dem Bächiban*» in der Urkunde von 1511 noch genauer lokalisierbar wird. Schon «*Bonefatz Studer, Wolffwyl, Weiheren*», besass diese Matte 1861. Im untersuchten Gebiet sind die Flurnamen seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar. Die frühesten sind hier erst damals im Zuge der intensiven Rodungstätigkeit entstanden.

Zusammenfassung und Ausblick

Erinnern wir uns: In der *Herrschaft Neu-Falkenstein* und somit auch in *Wolfwil* waren die Bechburger die Zwing- und Grundherren, bis der letzte Bechburger, Freiherr Henmann von Bechburg, seinen Anteil an dieser Herrschaft 1380/81 dem Dienstmann Rutschmann von Blauenstein pfandweise als Mannlehen abtrat.¹³² 1402 oder in jener Zeit erwarb die Stadtbürgerschaft von Solothurn diese Pfandherrschaft aus den Händen des Edelknechts Hans von Blauenstein und damit wohl auch Twing und Bann von *Wolfwil* sowie den Kirchensatz und den grösseren Teil an Gütern in *Wolfwil* und *Var*. Einzig Twing und Bann in *Var* lagen zuvor bei der Herrschaft *Erlinsburg*. Diese Rechte gelangten aber offenbar ebenfalls über die Blauensteiner an Solothurn.

Hingegen fielen Twing und Bann von Oberkappel, Kestenholz und Niederbuchsiten in der *Herrschaft Bechburg* über die Nidauer, Thiersteiner und Grünenberger 1416 vorerst an die Stadt Bern; sie brachte danach diese Rechte und Güter in die *gemeine Herrschaft* ein. Das grosse *Mannlehen* in diesen Dörfern kam aus dem Familienbesitz der Falkensteiner direkt an die *von Rohr von Kestenholz*. Im Bann von Kestenholz lagen schon in der Feudalzeit der *Kienisacker* und auch die *westliche oder «obere» Kohlrütti als Holzmarch-Teil* des Von Rohr'schen Mannlehens, somit eindeutig in der südöstlichen Kestenholzer Fundienecke, d.h. im Raum des späteren *Oberen Schweissachers*. Dieses Gebiet zählte zur Herrschaft Bechburg, wie die Lehensbriefe der von Rohr durch die Jahrhunderte und ganz zweifelsfrei die Kopie des Wässerungs-Briefes sowie die Inventarien des 19. und selbst noch der Verkaufsbrief des 20. Jahrhunderts nachweisen. Auch Grund und Boden des «*Hans Niggli's Gut bei den Wei-*

¹³² Urk. Cc 351: 1380, Sept. 7. – Urk. Cc 365: 1381, Febr. 1. – Urk. Cc 1381, März 4. – Solothurnisches Wochenblatt, Nr. 35, vom 28. Aug. 1813, S. 285 ff.

ern» gehörte ursprünglich zum Von Rohr'schen Mannlehen. Die «Seiler»-Niggli entrichteten der solothurnischen Obrigkeit keinen Bodenzins für ihre *Haushofstatt* und ihren *Weiher im Oberen Schweissacher*. Ihr Gut wurde nachgewiesenermassen seit 1628 als *in der Gemeinde Wolfwil* liegend betrachtet.

Die solothurnischen *Vogteirechte* über Gesamt-Wolfwil (inkl. Var) setzten sich aus den Rechten der Herrschaften Neu-Falkenstein und Erlinsburg zusammen. Dem Vogt zu Bipp stand in der Folge lediglich ein kleiner Anteil am Zehnten der beiden Aaresiedlungen zu. Die endgültige *Loslösung von Gesamt-Wolfwil aus der Herrschaft bzw. Vogtei Falkenstein* und seine vollständige *Eingliederung in diejenige von Bechburg in den Jahren 1518 bzw. 1519* ist nachgewiesen.

Unsere Untersuchung hat im besonderen ergeben, dass die *obere Kohlrütti* im Raum der Höfe *Oberer Schweissacher* und die südlich daran anschliessende *Bächelmatt*, zumindest soweit sie in der *oberen Kohlrütti* und nördlich des *Fulenbaches* bzw. *Moosgrabens* lag, ursprünglich zur Holzmarch des Von Rohr'schen Mannlehens *innerhalb des Bannes von Kestenholz* gehört hatten. Im Osten war die *obere Kohlrütti* mindestens mit einem *Hag* von der – ursprünglich Niederbuchsiter – *unteren Kohlrütti* getrennt. Denkbar wäre aber zudem ein Grenzweg wie im Falle des *Kreuzweges* weiter im Süden.

Folgende Schlüsse lassen sich ziehen

- a) 1470 hatten die beiden Aarestäde den alten *Grenzpunkt dreier Herrschaften* der Feudalzeit übernommen und festgeschrieben: die «*lutren buttinen in dem wyer zuo Fulenbach*».
- b) Die *Grenze der Herrschaft Bechburg* im Norden und Falkenstein im Süden verlief noch um 1500 östlich des Fulenbacher Weiers nachgewiesenermassen auf einer Länge von zirka 500 Meter parallel zur 2 Meilen entfernten römischen Vermessungsgrundlinie am Jurasüdfuss (Decumanus maximus) in Richtung «*Römerstein*» im Fulenbacher Forenbann. Damit wurde die *Assignations-Vermessung mit römischen Massen* auch im untersuchten Gebiet bestätigt.
- c) Die *Verlängerung der römischen Fundiengrenze zwischen Niederbuchsiten und Kestenholz* (Cardo) nach Südsüdosten ist dank des Von Rohr'schen Mannlehens und des Wasserkehre-Briefes gesichert. Spuren des einst bestehenden *Hages* könnten womöglich auch im Gelände den Beweis erbringen.
- d) Nachweisen liess sich die *westliche «obere» Kohlrütti mit der ihr angehörenden Bächelmatt und dem Steckhof im Oberen Schweissacher – wie auch der Kienisacker – als Teil des südöstlichen Fundus von Ke-*

stenholz. Die Besiedlungsgeschichte seit der Jungsteinzeit birgt jedoch für diesen Raum noch viele untersuchenswerte Geheimnisse. Sie aufzuschliessen könnte manche weiteren Fragen lösen helfen.

e) Seit je lag somit *Grund und Boden des Oberen Schweissachers und der oberen Kohlrütti in der Herrschaft Bechburg* mit ihren altüberlieferten römischen Grenzen, wie sie vor 1518 hier noch bestanden hatten. Dementsprechend gehörten die *untere Kohlrütti, der Eichban, das Schlatt, der nördliche Teil des Eimerech und die Aglismatt* ursprünglich zum südlichen Fundus von Niederbuchsiten und damit im Mittelalter ebenfalls zur Herrschaft Bechburg.

f) Auch die «*Zil*» mit ihrem *Hag* zwischen den Siedlungen Var und Wolfwil wie auch die «*via lata*» in Oberwynau bestätigen die Landzuteilung nördlich wie südlich der Wolfwiler Aare.

g) Noch nicht geklärt ist, ob sich die Niggli schon mit Cuoni Nicli Ende des 15. oder erst mit den beiden Hans Niggli Ende des 16. Jahrhunderts «*bei den Weiern*», d. h. im Raum der heutigen Weilerhöfe *Oberer Schweissacher* niedergelassen hatten, im letzteren Fall somit erst zu einer Zeit, als Gesamt-Wolfwil bereits zur Herrschaft Bechburg gehörte.

h) Dank der *Rodungstätigkeit der Wolfwiler* und dank des *Von Rohr'schen Mannlehens* wurde unsere These bestätigt, dass die *Gemeindegrenze* zwischen Wolfwil einerseits und Kestenholz sowie Niederbuchsiten andererseits erst in der Zeit nach Wolfwils Eingliederung in die Vogtei Bechburg, somit nach 1519, von der bis damals noch beachteten römischen *Grenzlinie «lutren buttinen»-«Römerstein»* her weiter nach Norden an die natürliche Geländekante verlagert wurde, wo sie noch heute verläuft.

i) Nach den *Rodungen «Kienisacker» und «Kohlrütti»* durch die von Rohr bzw. Rudolf von Rohr von Kestenholz, womöglich schon im 15. Jahrhundert begonnen, zeichnet sich zwischen 1518 und 1545 eine intensive Rodungs- und Bewässerungstätigkeit ab, wobei diejenige der Wolfwiler – offenbar dank der Aufhebung der Herrschaftsgrenze – starken Expansionsdrang verrät. Von ihrer Holzmarch trat die Sippschaft der von Rohr und der Rudolf von Rohr etwa die Hälfte der westlichen Kohlrütti an die Niggli ab. Östlich davon rodeten und bewirtschafteten die von Rohr ihren Besitz bis zum *Hag* selber. In der anschliessenden «*unteren*», d. h. östlichen *Kohlrütti bis zum Eichban* sowie im «*Schlatt*» verlief die Rodungstätigkeit jedoch im Staatswald auf Kosten des ursprünglich Niederbuchsiter Gemeindebanns. Diese Rodungstätigkeit ermöglichte in Wolfwil einen markanten Bevölkerungsanstieg und bewirkte neben der *Steckhof-Gründung «bei den Weiern»* die Ausdehnung der kleinen Siedlung Wolfwil gegen Ende des 16. Jahrhunderts von der unteren Flussterrasse her den beiden

Hangbächlein entlang auf die mittlere Geländeterrasse hinauf in den Raum des Besenbinderinnen-Brunnens und danach bis zum Schmidten-Platz beim Kiosk.¹³³

j) Eine umfassende, flächendeckende Bestätigung von römischen Assignationsgrenzen im Aaregäu, d.h. südlich der römischen Vermessungslinie «*lutren buttinens*»-«*Römerstein*», steht noch aus. Doch darf nun bei weiteren Nachforschungen von der durch die «*lutren buttinens*» und den «*Römerstein*» verlaufenden römischen Assignationsgrenze der Mittelgäuer Fundien ausgegangen werden. Die beeindruckende kulturelle Leistung bei der Landzuteilung dürfte von nun an bei kulturlandschaftlichen Betrachtungen vermehrt als rechtsetzende Kraft mit zum Teil noch immer andauernder Wirkung mitberücksichtigt und hervorgehoben werden.

k) Eine grenzüberschreitende Untersuchung der römischen Limitations- und Assignationsgrenzen im Aaregäu, im Bipperamt und im Oberaargau könnte gewiss neue Erkenntnisse und wertvolle Hinweise für die Archäologie der Römerzeit und des Frühmittelalters zutage fördern.

Eine nachträgliche Bestätigung dank eines zufälligen Fundes

Durch Zufall fiel mir am Dienstag nach Pfingsten 1991 im Archiv der Einwohnergemeinde Wolfwil aus einem Folioband heraus eine obigkeitliche Urkunde buchstäblich vor die Füsse. Es ist ein «*Wasserkeri Brief*» auf einem Pergament von 62 Zentimeter Länge und 47 Zentimeter Höhe. Ein Siegel von Schultheiss und Rat der Stadt Solothurn war einst eingezogen, fehlt nun aber. Höchst wahrscheinlich eine spätere Hand setzte unter den klein geschriebenen Text doppelt so gross «*Anno. 1650*» hin.

Anhand der im Wasserkehre-Brief aufgeführten Mattenbesitzer aus Wolfwil trifft diese Zeitstellung zu. Die darin genannte Witwe des verstorbenen Müllers Urs Rauber, *Catharina von Arx*, lebte noch. Doch bereits war in der ersten Hälfte des Jahres 1648 der Geldtag und das «letzte Pott» (Versteigerung der Konkursmasse) über die Mühle ausgerufen worden. Damals war sie noch im Besitz des Schwiegersohnes Urs von Rohr von Kestenholz gewesen. Als neuer Mühlebesitzer wird denn auch im gefundenen «*Wasserkeri-Brief*» *Hans Weiss* (von Kappel) genannt. Er hatte im «letzten Pott» die Mühle erstanden.¹³⁴

¹³³ Schenker, Erich, ebenda, S. 86 und 89.

¹³⁴ Schenker, Erich, ebenda, S. 88.